

PARLAMETARISCHE INITIATIVE der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen (AWU)

betreffend Corporate Governance bei den EKZ

Das EKZ-Gesetz wird wie folgt geändert (**Ergänzungen fett**)

Oberaufsicht (*Marginalie*)

§ 9. Abs. 1 (unverändert)

Die EKZ stehen unter der Oberaufsicht des Kantonsrates. Sie unterbreiten ihm jährlich Geschäftsbericht und Rechnung zur Genehmigung.

§ 9. Abs. 2 (abgeändert/ergänzt)

Dem Kantonsrat stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates mit Ausnahme derjenigen Mitglieder des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sind,**
- b. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes,**
- c. die Wahl der Revisionsstelle auf Antrag des Verwaltungsrates für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich,**
- d. die Festsetzung des Entschädigungsreglements des Verwaltungsrates auf Antrag des Verwaltungsrates.**

§ 10. Abs. 2 (unverändert)

Der Verwaltungsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Zwei werden vom Regierungsrat aus seiner Mitte und 13 vom Kantonsrat gewählt. Von den letzteren soll nach Möglichkeit die Mehrheit Wohnsitz im Versorgungsgebiet haben.

§ 10. Abs. 3 (neu)

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Mitglieder des Regierungsrates können nicht ins Präsidium gewählt werden.

Begründung:

Die AWU hat sich im Rahmen einer Auslegeordnung mit verschiedenen organisatorischen Regulierungen der Unternehmen befasst, für welche sie die Oberaufsicht wahrnimmt. Aufgrund der Übersicht über die verschiedenen Unternehmen schlägt die AWU die erwähnten Anpassungen im EKZ-Gesetz vor. Sie orientiert sich dabei an Corporate-Governance-Überlegungen für grosse Unternehmen.

Die AWU ist sich der pendenten Regierungratsvorlage, basierend auf Motion KR-Nr. 240/2021 (Gesetzliche Grundlage zur Bestellung von Führungsorganen in selbständigen Organen) bewusst. Da es sich um Anliegen handelt, die mittels einer parlamentarischen Initiative abschliessend geklärt werden können, möchte sie diese Anliegen baldmöglichst initiiert wissen. Die Vorlagen 211/2016 und 6011 sind der AWU ebenfalls bekannt, weshalb bspw. auf Einführung einer Revisionsstelle als Organ der EKZ verzichtet werden kann.

Die Vorlage umfasst drei Elemente, die im Folgenden kurz begründet werden:

- 1) Ausschluss Regierungsratsvertretung im EKZ-Verwaltungsrat (VR) für das VR-Präsidium:
Der Regierungsrat (RR) übernimmt in Bezug auf die EKZ verschiedene Rollen, nebst der Aufsicht und des Controllings auch die Eigentümerversammlung. Die Einsitznahme des RR im VR der EKZ wird nicht in Frage gestellt, jedoch soll der RR explizit von der Rolle des VR-Präsidiums ausgeschlossen werden, um mögliche Interessenkonflikte von vornherein auszuschliessen.
- 2) Festsetzung der Revisionsstelle durch den Kantonsrat (KR) auf Antrag des VR EKZ:
Bisher ist die Festsetzung der Revisionsstelle für die EKZ in alleiniger Kompetenz des VR. Die Revisionsunternehmen betreuen in der Regel über viele Jahre ein Unternehmen, und ohne Festsetzung der Revisionsstelle durch den KR ist es diesem auch nur bedingt möglich, hier Einfluss zu nehmen. Die Festsetzung kann als Dispositivziffer bei der Abnahme von Geschäftsbericht und Rechnung integriert werden, so dass kein eigenständiges Geschäft dafür nötig ist.
- 3) Festsetzung des Entschädigungsreglements durch den KR auf Antrag des VR:
Die Entschädigungen des EKZ-VR sind jeweils im Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr einsehbar. Aus Gründen der Governance ist es sinnvoll, dass der KR über das Entschädigungsreglement entscheidet, wobei der VR dies beim KR direkt beantragen kann.

Im Namen der Aufsichtskommission über die
wirtschaftlichen Unternehmen:

Stefanie Huber
Die Präsidentin

Sandra Freiburghaus
Die Sekretärin